

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2019 müssen Arbeitgeber Anträge auf Ausstellung von sog. „**A1-Bescheinigungen**“ (§ 106 Absatz 1 SGB IV) sowie Anträge auf Ausnahmevereinbarungen (Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004) **elektronisch übermitteln**. Dies gilt für Arbeitnehmer, die in einen anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz (Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004) entsendet werden. Die Übermittlung erfolgt zwingend ab Beginn des Jahres 2019 elektronisch aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen an die jeweils zuständige Stelle.

Für einen Arbeitnehmer, der in Deutschland beschäftigt ist und vorübergehend (bis zu 24 Monate) im EU-Ausland (inkl. Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) eingesetzt wird, gelten grundsätzlich weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit. Voraussetzung ist, dass die zeitliche Begrenzung vor der Arbeitsaufnahme im Ausland feststeht. Sie kann sich aus vertraglichen Regelungen oder aus der Tätigkeit ergeben.

Die A1-Bescheinigung dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für die entsandte Person gelten und als Bestätigung, dass für sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen sind.

Basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 besteht eine solche Mitführungspflicht in jedem Mitgliedstaat der EU und EWR, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird. Liegt die A1-Bescheinigung nicht vor, drohen empfindliche Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder (bis zu € 10.000 per Fall).

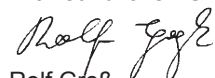
Auf Antrag des Arbeitgebers stellt der zuständige Träger des Entsendestaats eine A1-Bescheinigung für eine in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Person aus. In Deutschland sind folgende Stellen zuständig:

Arbeitnehmer ist	Zuständige Stelle
in der KV pflichtversichert, freiwillig versichert oder familienversichert	Krankenkasse
privat krankenversichert und kein Mitglied in einem Versorgungswerk	Deutsche Rentenversicherung
nicht gesetzlich versichert und Mitglied in einem Versorgungswerk	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für die Arbeitgeber stellt sich seit Beginn des Jahres das Problem, dass das Antragsverfahren für die A1-Bescheinigung in die Entgeltabrechnungsprogramme eingebunden wurde. In der Regel werden Dienstreisen jedoch organisatorisch nicht in der Entgeltabrechnung betreut, so dass diese oftmals keine Kenntnis von dem Antritt einer Dienstreise erhalten. Ob die vorstehend angeführten zuständigen Stellen den Antrag zeitnah bearbeiten, bleibt abzuwarten. Zudem muss eine Lösung für zeitkritische Anträge, z.B. bei kurzfristigen Dienstreisen gefunden werden. Selbst bei einer vollelektronischen Bearbeitung des Antrages bleibt abzuwarten, ob der gesamte technische Prozess binnen Minuten oder wenigen Stunden realisiert werden kann.

Für weitergehende Rückfragen zur Entsendung stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und natürlich auch immer gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Groß

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

### Inhaltsverzeichnis

Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit .....	2
Abzug von Refinanzierungszinsen für Gesellschafterdarlehn nach einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein .....	3
Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlusts einer privaten Darlehensforderung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen .....	3
Keine Hinzurechnungsbesteuerung, wenn die Einkünfte auf einer von der Zwischengesellschaft selbst ausgeübten Tätigkeit beruhen .....	3
Berücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung bei Leistung bis zum 10. Januar des Folgejahrs .....	4
Steuerpflicht von Erträgen aus umfangreichen, kreditfinanzierten Aktiengeschäften einer gemeinnützigen Körperschaft .....	4
Tätigkeitsvergütung des Gesellschafters einer vermögensverwaltenden GbR .....	4
Gewinnkorrekturen bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs .....	5
Konkludente Mitunternehmerschaft bei Landwirtehegatten .....	5
Umfang der Gewerbesteuerbarkeit eines Gewinns aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils .....	5
Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts .....	5
Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung .....	6
Anpassung der Grunderwerbsteuer durch zivilgerichtliche herbeigeführte Kaufpreisminderung beim Grundstückskauf .....	6
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2019 beantragen .....	6
Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2019 .....	7
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2019 .....	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH .....	8

**Termine Februar 2019**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbesteuer	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
Grundsteuer	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.02.2019	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschlä-

ge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

**Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit**

Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung eines Schadensersatzes ist es entscheidend, ob damit steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen (sog. Verdienstausschlag) ersetzt werden sollen. Nur dann unterliegt der Schadensersatz der Besteuerung (§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG).

Ein Arbeitsloser wurde nach einer missglückten Operation dauerhaft erwerbs-

unfähig. Nach der Operation bezog er Arbeitslosengeld II. Die Haftpflichtversicherung des behandelnden Arztes zahlte dem Arbeitslosen 255.000 € Schmerzensgeld und 235.000 € für Verdienstausschlag.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 20.07.2018, IX R 25/17, BFH/NV 2018, S. 1331) stellt klar: Schmerzensgeld und Entschädigungen, mit denen Arzt- und Heilungskosten oder andere verletzungsbedingte Mehraufwendungen ersetzt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer. Gleiches

gilt, soweit steuerfreie Sozialleistungen ausgeglichen werden sollen. Beruht die Leistung auf einer Vereinbarung, muss ggf. unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ermittelt werden, ob ein zukünftiger Verdienstausschlag oder nur der Schaden, sprich der Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen, ersetzt werden sollte.

### **Abzug von Refinanzierungszinsen für Gesellschafterdarlehn nach einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein**

Ein Ehepaar war an einer GmbH beteiligt. Zur Finanzierung ihrer Stammeinlage hatte es ein Bankdarlehn aufgenommen. Darüber hinaus gewährte es der GmbH mehrere Darlehn, die es selbst bei Banken refinanzierte. Für einige der Darlehn, die die Eheleute der GmbH gewährten, wurden vollständige bzw. teilweise Darlehns- und Zinsverzicht gegen Besserungsschein vereinbart. Die Kosten für ihre Darlehn machten sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Die Schuldzinsen für das Darlehn zur Refinanzierung der Stammeinlage sind steuerlich nicht abziehbar, denn sie stehen im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen, die der Abgeltungssteuer (§ 32d Abs. 1 EStG) unterliegen. Sie wären bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen abziehbar, wenn die Eheleute spätestens mit ihrer Einkommensteuererklärung einen entsprechenden Antrag gestellt hätten (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Soweit die Eheleute auf Zinsen und Rückzahlung der Darlehn verzichtet hatten, waren die Refinanzierungskosten ebenfalls nicht abziehbar, weil kein wirtschaftlicher Zusammenhang mehr mit (zukünftigen) Kapitalerträgen bestand. Aufgrund des Verzichts auf die Ansprüche aus den Gesellschafterdarlehn hat sich der ursprüngliche wirtschaftliche Zusammenhang der Refinanzierungszinsen, der zu den Kapitalerträgen aus den Gesellschafterdarlehn bestand, hin zu den Beteiligungserträgen verlagert. Nur soweit ein Teilverzicht ausgesprochen wurde und die Darlehn fortbestanden, konnten die Eheleute ihre Refinanzierungskosten als Werbungskosten abziehen (BFH, Urt. v. 24.10.2017, VIII R 19/16, BFH/NV 2018, S. 1309).

### **Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlusts einer privaten Darlehnsforderung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**

Der endgültige Ausfall einer privaten Darlehnsforderung kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 24.10.2017, VIII R 13/15, BFH/NV 2018, S. 280) als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden. Dabei ist von einem Forderungsausfall erst dann auszugehen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür regelmäßig nicht aus. Etwas anderes gilt nur, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 18.07.2018, 7 K 3302/17, (Rev. eingel., Az. BFH: VIII R 28/18), EFG 2018, S. 1645) wird für den Fall, dass zwar die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind, jedoch die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die bereits fälligen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen (sog. Masseunzulänglichkeit) der steuerlich anzuerkennende Verlust bereits in dem Zeitpunkt realisiert, in dem das Amtsgericht die entsprechende Anzeige durch den Insolvenzverwalter erhält.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Keine Hinzurechnungsbesteuerung, wenn die Einkünfte auf einer von der Zwischengesellschaft selbst ausgeübten Tätigkeit beruhen**

Ist ein der deutschen Besteuerung unterliegender Steuerpflichtiger an einer ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt, die in ihrem Ansässigkeitsstaat einer niedrigen Besteuerung unterliegt und keine aktive Geschäftstätigkeit ausübt (sog. Zwischengesellschaft), werden auch thesaurierte Gewinne der Zwischengesellschaft der deutschen Besteuerung unterworfen. Das Gesetz nennt eine Vielzahl von Tätigkeiten, bei denen es sich um sog. passive Tätigkeiten handelt, die grundsätzlich die Hinzurechnungsbesteuerung auslösen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 13.06.2018, I R 94/15, BFH/NV 2018, S. 1303) schließt eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der Zwischengesellschaft eine Hinzurechnungsbesteuerung hingegen aus. Hierfür genügt die Wahrnehmung administrativer Aufgaben, wie der Schriftverkehr mit Kunden, die Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Geschäftsunterlagen und die Buchführung. Die Hinzurechnungsbesteuerung widerspricht in diesem Fall der unionsrechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit.

Für Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, hat der Gesetzgeber daher nunmehr geregelt, dass Zwischeneinkünfte einer Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, nicht hinzuzurechnen sind, wenn die Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

### **Berücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung bei Leistung bis zum 10. Januar des Folgejahrs**

Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, sind Betriebsausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG). Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z. B. Umsatzsteuervorauszahlungen), die beim Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflossen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Ein Unternehmer leistete die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 durch Banküberweisung am 8. Januar 2015 (Donnerstag). Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug in 2014, weil die Zahlung nicht innerhalb des Zehn-Tages Zeitraums fällig gewesen sei. Der Fälligkeitstag für die Umsatzsteuervorauszahlung Dezember 2014 (Sonnabend, der 10. Januar 2015) hatte sich auf Montag, den 12. Januar 2015, verschoben, weil eine Frist nicht an einem Sonnabend ablaufen kann (§ 108 Abs. 3 AO).

Dem widersprach der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 27.06.2018, X R 44/16, BFH/NV 2018, S. 1350). Bei der Ermittlung der (ggf. erforderlichen) Fälligkeit ist allein auf die gesetzliche Frist abzustellen, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist. Die Vorschriften zum Fristablauf an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag finden insoweit keine Anwendung. Die innerhalb „kurzer Zeit“ nach Beendigung des Kalenderjahrs 2014 am 8. Januar 2015 entrichtete Zahlung gilt als im Jahr 2014 abgeflossen.

### **Steuerpflicht von Erträgen aus umfangreichen, kreditfinanzierten Aktiengeschäften einer gemeinnützigen Körperschaft**

Die neu gegründete X Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) war vom Finanzamt wegen Förderung der Kunst vorläufig als gemeinnützig anerkannt. Ihre Kapitalerträge waren deswegen von der Kapitalertragsteuer befreit. Sie entwickelte in den ersten beiden Jahren nach Gründung keinerlei satzungsmäßige Aktivitäten, sondern tätigte ausschließlich Aktiengeschäfte in Milliardenhöhe. Sie kaufte mehrfach kurz vor dem Dividendentstichtag Aktien auf Kredit, ließ sich die Dividende ohne Einbehalt der Kapitalertragsteuer auszahlen und veräußerte die Aktien dann wieder an den bisherigen Anteilseigner (sog. Dividendenstripping). Nach Auffassung des Finanzamts verstieß die X gegen die Gebote der Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit (§§ 55, 56 AO), weshalb es die Kapitalerträge der X nachversteuerte.

Das Hessische Finanzgericht (Hessisches FG, Beschl. v. 17.08.2018, 4 V 1131/17, (Beschw. eingel., Az: BFH I B 57/18), EFG 2018, S. 1754) bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Aktiengeschäfte in Milliardenhöhe seien ein wesentliches Indiz für auf professionellen Wertpapierhandel gerichtete gewerbliche Tätigkeiten, weshalb eine unschädliche Vermögensverwaltung nicht mehr angenommen werden könne. Diese liege nur dann vor, wenn eigenes Kapital verzinslich angelegt werde und nicht – wie in diesem Fall – Aktienkäufe durch Kredite finanziert werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Tätigkeitsvergütung des Gesellschafters einer vermögensverwaltenden GbR**

Ein GbR-Gesellschafter erhielt aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelung für seine Tätigkeit in der Gesellschaft eine Gewinnbeteiligung von 10 %, mindestens 5.000 € als Vergütung gezahlt. Die GbR behandelte die Zahlungen als Werbungskosten.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 17.07.2018, 15 K 3568/16, rkr., EFG 2018, S. 1548) waren die Zahlungen kein Gewinnvorab, sondern stellten Sondervergütungen dar. Letztere beruhen auf besonderen Verträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Die in einem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Tätigkeitsvergütungen sind nur dann Sondervergütungen, wenn sie handelsrechtlich als Kosten zu behandeln und gewinnunabhängig zu zahlen sind.

Im entschiedenen Fall wurde im Gesellschaftsvertrag von Gewinnanteilen und Tätigkeitsvergütungen gesprochen. Zudem war die Zahlung tatsächlich nicht wie eine Gewinnbeteiligung, sondern gewinnunabhängig erfolgt. Weil kein entsprechender Gewinn erzielt wurde, wurden jeweils die Mindestbeträge ausgezahlt. Diese erhöhte die GbR zudem kontinuierlich, da sie auf den Gesellschafter und seine einschlägigen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse angewiesen war.

Außerdem handelte es sich bei der Tätigkeitsvergütung um Werbungskosten der GbR. Als solche hatte die Gesellschaft sie auch fortlaufend über Jahre hinweg gebucht und steuerlich erklärt. Die Vergütungen waren nach dem Gesellschaftsvertrag „im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft“ zu behandeln, den jeder Gesellschafter anteilig über seine Gewinnquote zu tragen hatte.

### **Gewinnkorrekturen bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs**

Unternehmer und Selbstständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs versteuern. Die private Nutzung kann pauschal nach der sog. 1 %-Methode oder durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt werden. Für den Weg zur Arbeit sollen sie ferner nicht mehr Beträge steuerlich abziehen können als Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschale geltend machen können. Daher wird der Betriebsausgabenabzug der Gewinnermittler beschränkt.

Sofern die 1 %-Methode gewählt wurde, ist für jeden Kalendermonat der gesetzliche Faktor von 0,03 % mit dem Fahrzeuglistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung und den Entfernungskilometern zu multiplizieren. Davon ist der Betrag der Entfernungspauschale abzuziehen. Ein sich ergebender positiver Unterschiedsbetrag erhöht den steuerlichen Gewinn.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 12.06.2018, VIII R 14/15, BFH/NV 2018, S. 1320) hat entschieden, dass diese Berechnungsformel unabhängig von der Anzahl der getätigten Fahrten gilt. Es handelt sich hier um eine grundsätzlich zwingende, grob typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung. Auf die tatsächliche Anzahl der Fahrten kommt es bei Gewinnermittlern nicht an.

### **Konkludente Mitunternehmerschaft bei Landwirtehegatten**

Auch ohne Gesellschaftsvertrag kann in der Land- und Forstwirtschaft von einer Mitunternehmerschaft ausgegangen werden, wenn Eheleute jeweils eigene Ländereien gemeinsam bewirtschaften. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn weder ein wechselseitiger Leistungsaustausch noch

eine familiäre Mitarbeit vorliegt, sondern die Eheleute den gesamten Betrieb gemeinsam bearbeiten.

In einem solchen Fall wird aus dem Verhalten der Beteiligten geschlossen, dass ein Gesellschaftsverhältnis zustande gekommen ist. Eine Mitunternehmerschaft ist dagegen nicht anzunehmen, wenn der Anteil des selbst bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, den jeder Ehegatte zur Verfügung gestellt hat, weniger als 10 % der insgesamt land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt. Es reicht auch nicht aus, dass einer der Ehegatten die in seinem Eigentum stehenden Flächen dem anderen Ehegatten zur Bewirtschaftung überlässt und selbst nur Arbeitsleistung und Kapital einbringt (BFH, Urt. v. 16.05.2018, VI R 45/16, BFH/NV 2018, S. 1189).

### **Umfang der Gewerbesteuerbarkeit eines Gewinns aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils**

Der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils einer an einer Personengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft unterliegt bei der Personengesellschaft in vollem Umfang der Gewerbesteuer (§ 7 Satz 2 GewStG). Bisher war unklar, ob ein Veräußerungsgewinn bei unterjährigem Ausscheiden nur zeitanteilig und auch nur in Höhe der prozentualen Gewinnbeteiligung der Kapitalgesellschaft gewerbesteuerpflichtig ist.

Eine GmbH war zu 50 % als Kommanditistin an einer Kommanditgesellschaft (KG) beteiligt und veräußerte ihre Beteiligung durch Vertrag vom 3. Juli 2008 mit einem Gewinn von 1,6 Mio. €. Die KG beantragte, den Veräußerungsgewinn bei der Gewerbesteuer nur mit einem Anteil von 25 % zu berücksichtigen. Dieser Anteil entspreche der Beteiligung der GmbH an der KG für ein halbes

Jahr und ihrer hälftigen Beteiligung am Kommanditkapital der KG. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass der Gewinn der GmbH in vollem Umfang in den Gewerbeertrag der KG einzubeziehen sei und daher auch in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliege.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 19.07.2018, IV R 31/15, BFH/NV 2018, S. 1282) bestätigte die Auffassung des Finanzamts und entschied, dass ein Veräußerungsgewinn in vollem Umfang auf den Mitunternehmer entfällt, in dessen Person er entstanden ist. Er ist in voller Höhe gewerbesteuerpflichtig, sofern es sich bei dem Veräußerer nicht um eine unmittelbar beteiligte natürliche Person handelt.

### **Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts**

Wird im Zusammenhang mit dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen ein Grundstück übertragen, löst der Vorgang Grunderwerbsteuer aus. Bemessungsgrundlage ist ein gesondert festzustellender Grundbesitzwert (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 157 Abs. 1 – 3 BewG).

Der Nachweis eines niedrigeren tatsächlichen Grundstückswerts ist regelmäßig nur durch das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen möglich. Eine Beweisführung durch Rückgriff auf den Bilanzansatz oder eine Ableitung aus dem Kaufpreis für den Gesellschaftsanteil ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 25.04.2018, II R 47/15, BFH/NV 2018, S. 1171) nicht möglich.

### **Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Für die Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt es darauf an, was mit dem Erlös aus der Veräußerung des mit einem Darlehn fremdfinanzierten Objekts geschieht. Wenn und soweit das Darlehn nicht durch den Veräußerungserlös getilgt werden konnte, sind die Zinsen auch nach der Veräußerung noch nachträgliche Werbungskosten.

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 10.07.2018, 10 K 1911/17, rkr., EFG 2018, S. 1541) entschiedenen Fall war ein Vermietungsobjekt veräußert und der gesamte Kaufpreis verzinslich gestundet worden und in monatlichen Raten zu zahlen. Das Gericht ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug nicht zu. Es entschied, dass durch die getroffene Vereinbarung der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelöst wurde. Bei der verzinslichen Kaufpreisforderung handelt es sich um eine neue Einkunftsquelle, nämlich um Einkünfte aus Kapitalvermögen.

**Hinweis:** Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wirken sich die Zinsen wegen des Abzugsverbots ebenfalls nicht aus (§ 20 Abs. 9 EStG).

### **Anpassung der Grunderwerbsteuer durch zivilgerichtlich herbeigeführte Kaufpreisminderung beim Grundstückskauf**

Wird innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer infolge des Erwerbs eines Grundstücks der Kaufpreis herabgesetzt, führt dies auf Antrag zu einer Minderung der ursprünglich angefallenen Grunderwerbsteuer (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG).

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 04.07.2018, 3 K 206/16, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 32/18)) hat entschieden, dass es auch über den zweijährigen Zeitrahmen hinaus zu einer nachträglichen Kaufpreisminderung verbunden mit einer Verringerung der Grunderwerbsteuer kommen kann.

Im entschiedenen Fall hatte der Erwerber das Grundstück zu einem Kaufpreis erworben, der nach den vertraglichen Bedingungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Bewertung durch ein ordentliches Gericht stand. Die Entscheidung des Landgerichts, die den Grundstücksverkäufer zu einer teilweisen Rückzahlung des ursprünglich von ihm vereinnahmten Kaufpreises verpflichtete, erging jedoch erst sechs Jahre nach dem Grundstückskauf. Das Finanzgericht beurteilte die Landgerichtsentscheidung als Ereignis mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO).

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2019 beantragen**

Unternehmer sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 UStG) für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr oder
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2018 mehr als 7.500 € betragen hat

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2018 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2019 bis zum 11.02.2019 statt des Kalendervierteljahrs der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden (§ 18 Abs. 2a UStG).

Unternehmer, die ihre Umsatzsteueranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2019 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.02.2019 einen Antrag beim Finanzamt stellen (§§ 46, 48 Abs. 1 UStDV).

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2018 angemeldet und bis zum 11.02.2019 geleistet wird (§ 47 Abs. 1 UStDV). Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.02.2020 fällige Vorauszahlung für Dezember 2019 angerechnet (§ 48 Abs. 4 UStDV).

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2019 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (BFH, Urt. v. 07.07.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907).

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2019 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG).

### **Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2019**

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragsatz der Krankenkassen, der wie bisher 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2019 ein monatlicher Zuschuss – ohne Zusatzbeitrag – von maximal 331,24 € (14,6 % von 4.537,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 662,48 €; davon die Hälfte = 331,24 €) (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Mitt. v. 06.09.2018).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Ab dem 1. Januar 2019 werden auch die bisher vom Arbeitnehmer allein zu tragenden krankenkassenindividuellen Zusatzbeiträge paritätisch, d. h. in gleichem Maße von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, getragen.

Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 69,20 €, in Sachsen allerdings nur 46,51 € (Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2019 – Entwurf).

**Obacht:** Ab dem 1. Januar 2019 werden **freiwillig versicherte Selbstständige** bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt (einheitliche Mindestbemessungsgrundlage 2019: 1.038,33 €). Der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung beträgt damit rd. 160 € im Monat (Bundesministerium für Gesundheit, Mitt. v. 18.10.2018).

### **Impressum**

**Herausgeber:**  
DORNBACH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Fachberater für  
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

### **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2019**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich daraus ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Werte (Sozialversicherungsentgeltverordnung, geändert durch Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 06.11.2018, BGBl 2018 I, S. 1842):

	Monat €	Kalender-tag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	251,00	8,37
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	53,00	1,77
Mittag- und Abendessen je	99,00	3,30

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,77 € für das Frühstück
- 3,30 € für Mittag-/Abendessen.

## Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

**26. Februar 2019**

### **BAD HOMBURG: IT Sicherheit für kleine und mittelgroße Unternehmen**

Obwohl das Bewusstsein hinsichtlich Cyberattacken zunimmt, ist das Wissen über Schutzmaßnahmen noch eher rudimentär. Des Weiteren wird von Betroffenen nicht darüber geredet und das obwohl nach Umfrageergebnissen des IT-Verbandes BITKOM immerhin 50 % eigene Erfahrungen machen mussten.

Durch diese Veranstaltung möchte man das Bewusstsein dafür schaffen, was unbedingt zu tun ist und was darüber hinaus noch sinnvoll wäre? Das Ganze in einer möglichst auch für Nicht-IT-Experten verständlichen Sprache und mit anschaulichen Praxisbeispielen.

**13. März 2019**

### **NÜRNBERG: Aufsichtsrat und Geschäftsführer in kommunalen Unternehmen**

Das Seminar wird Ihnen die erforderliche Ordnung vermitteln, um die Aufgaben, Aufgabenverteilung, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe kommunaler Unternehmen durchblicken zu können. Ebenso werden Sie die notwendigen Kenntnisse erlangen, um die Funktionen des Jahresabschlusses und den Wirtschaftsplan als Steuerungsinstrument einsetzen zu können.

**2. April 2019**

### **MÜNCHEN: Regelkonformität in kommunalen Unternehmen (Compliance-Management-System)**

In dem Seminar erhalten Sie den erforderlichen Überblick über die vielfältigen Rechtsbereiche, welche die Regelkonformität einfordern (Compliance). Ebenso erfahren Sie, welche Besonderheiten bei kommunalen Unternehmen zu beachten sind und welche (Haftungs-) Folgen sich aus Non-Compliance ergeben können. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der erfolgreichen Implementierung und Optimierung des geeigneten Compliance-Management-Systems.

**Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de) unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an**

**Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin  
Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: [lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)**